

# RS Vwgh 2021/12/7 Ra 2021/09/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
24/01 Strafgesetzbuch  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a  
AuslBG §3 Abs1  
B-VG Art133 Abs4  
StGB §5 Abs1  
VStG §5 Abs1  
VStG §5 Abs2  
VStG §9 Abs1  
VwGG §34 Abs1  
VwGVG 2014 §38

## Rechtssatz

Eine rechtliche Auskunft ist bei der zuständigen Behörde einzuholen. Ein Geschäftsführer selbst darf sich auf eine Auskunft von Rechtsanwälten oder Wirtschaftstreuhandern nicht verlassen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze führt dazu, dass sich der Beschuldigte nicht mit seiner Unkenntnis des Gesetzes zu entschuldigen und ihn die Unkenntnis der Vorschriften nicht von seiner Schuld zu befreien vermag (VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0017; 2.10.2003, 2003/09/0126). Das VwG ging aber ohnedies von einem Verschulden des Beschuldigten aus. Bloß aus dem Umstand, dass er im Hinblick darauf, dass es sich bei den Arbeitnehmern um Asylwerber handelte, bei seinem Steuerberater eine Auskunft einholte, kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass statt von Fahrlässigkeit von bedingtem Vorsatz auszugehen gewesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090243.L04

## Im RIS seit

03.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)